

Vorbeugende Maßnahmen:

Verbindliche Regelungen ab Klasse 8 (Anwendung in jüngeren Jahrgangsstufen nach Ermessen der Lehrkraft) analog zu den Regelungen in Abiturklausuren:

- Alle Taschen und Jacken werden zentral im Raum an einem Ort abgelegt, d.h. kein Verbleib am Platz.
- Alle digitalen Endgeräte und alle Uhren werden in den Taschen verstaut, bzw. Handys auf einem Tisch bei der Lehrkraft.
- Entdeckte Täuschungen und Täuschungsversuche werden geahndet (siehe unten)

Weitere vorbeugende Maßnahmen, die eingesetzt werden **können** (können fachgebunden variieren):

- ausschließliche Nutzung von schuleigenem bzw. von Lehrkräften bereitgestelltem Papier
- Einsammeln und Kontrollieren der Klausurhefte
- Nutzung schuleigener Formelsammlungen

Verfahrensweise/Rechtsgrundlage bei Täuschungen und Täuschungsversuchen:

- Im Falle des Verbleibs eines Handys bei der Schülerin / dem Schüler z.B. in den Kleidungsstaschen (sog. Zweithandy) oder des Auffindens eines „Spickers“ kann dies grundsätzlich als Täuschungsversuch geahndet werden. Der Nachweis der tatsächlich missbräuchlichen Nutzung des „Spickers“ oder digitalen Gerätes ist von der Lehrkraft nicht zu erbringen.
- Umgang mit Täuschungsversuchen **während** einer Leistungsüberprüfung:
 - Die Lehrkraft entscheidet über Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeiten, wie
 - Ermahnung und Androhung weiterer Schritte,
 - Abbruch der Arbeit mit anteiliger Bewertung,
 - Wertung von betroffenen Teilaufgaben mit Note 6 (0 BE/00P)
 - Abbruch ohne Bewertung und Nachschreiben mit neuer Aufgabenstellung oder
 - Abbruch und Bewertung mit ungenügend (Note 6 oder 00P)
 - Die Lehrkraft informiert die Klassenleitung/den Tutor/die Tutorin und fasst eine formlose Aktennotiz für die Schülerakte.

- Umgang mit Täuschungsversuchen **nach** einer Leistungsüberprüfung, die im Rahmen der Korrektur festgestellt werden:
 - Gespräch mit Schülerin oder Schüler über die erbrachten Leistungen, um nachzuweisen, dass die Leistungen selbstständig erbracht wurden. (z.B. “Was bedeutet ...?; Was meinst du, wenn du schreibst?”) – ggf. im Beisein einer weiteren Lehrkraft (z.B. Klassenleitung) mit kurzem Ergebnisprotokoll.
 - Bewertung angemessen im Verhältnis zum Umfang der Täuschung (siehe oben)
 - Verdachtsfälle und im Nachgang nachgewiesene Täuschungen müssen dem Schulleiter und der Klassenlehrkraft/Tutor/Tutorin und in der Sek II auch der Oberstufenleitung gemeldet werden.
 - Es wird eine Aktennotiz mit einer Kopie der Klausur/Klassenarbeit (relevante Teile) angefertigt.

Gültig ab 18.08.2025